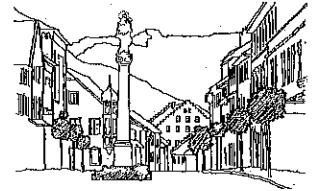


# Markt Murnau a. Staffelsee

Landkreis Garmisch-Partenkirchen

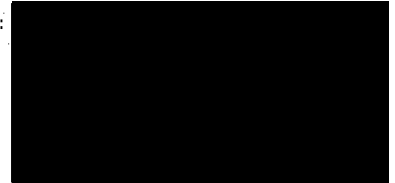


Markt Murnau a. Staffelsee · Postfach 12 48 · 82412 Murnau a. Staffelsee

Rathaus · Untermarkt 13  
82418 Murnau am Staffelsee  
Telefon: 08841/476-0

Herrn  
Michael Haitel  
Ammergau Straße 11  
82418 Murnau a. Staffelsee

Sachbearbeiter/In:  
Durchwahl:  
Telefax:  
Email:  
Internet:



## Sehr geehrte Hundehalter,

Die Hegezeit für Felder und Wiesen beginnt wieder am 1. April.  
Wir möchten Sie bitten, sich unbedingt an die Bestimmungen – die auf der Rückseite abgedruckt sind – zu halten.

Nachfolgend haben wir einige ergänzende Informationen für Sie zusammengestellt:

1. Die heimischen Felder und Wiesen dienen als Futtergrundlage für Rinder, Schafe, Pferde und Ziegen. Die Verunreinigung des Futters mit Hundekot ist eine große Gefahr für die Gesundheit unserer Tiere – insbesondere für trüchtige Rinder.  
Hunde, die Träger des Parasiten „Neospora Caninum“ sind, scheiden diesen bis zu 3 Wochen lang mit dem Kot in Form von Parasiteneiern aus. Die Eier können Monate im Futter oder Wasser überleben. Nehmen Rinder diese Parasiteneier mit dem Futter oder Wasser auf, befällt der Parasit den Fötus. Folgen sind tote oder lebensschwache Kälber oder Fehlgeburten.
2. Auf Ackerland wächst sowohl Getreide als auch Gemüse, Salat und Obst, das direkt vom Feld in die Ladentheke kommt. Hundekot führt gerade in diesen Anbaugebieten dazu, dass Erntegut verunreinigt werden kann.

Rechtlich gesehen ist die Verunreinigung durch Hundekot eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

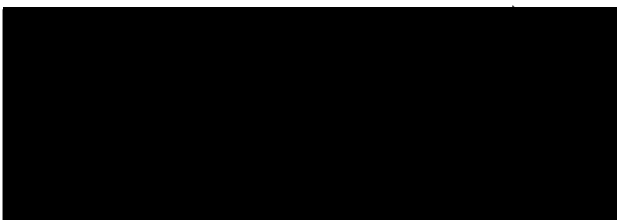
Unser gemeinsames Ziel sind gesunde und zufriedene Tiere – Hunde ebenso wie Rinder, Schafe, Ziegen oder Pferde.

Als verantwortungsbewusste Hundehalter bitte wir Sie:

Halten Sie Ihre Hunde von Feldern und Wiesen fern oder entfernen Sie dort abgelegten Hundekot unverzüglich.

Danke, dass Sie auf Ihren Hund achten.

Ordnungsamt Murnau a. Staffelsee



Öffnungszeiten:  
Gesamte Verwaltung: Mo-Fr 8-12 Uhr  
Di und Do 14-16 Uhr  
Einwohnermelde-u.Sozialamt: Do 14 – 18 Uhr



# Bekanntmachung

## Hegezeit für Felder und Wiesen

Nach den Bestimmungen des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes zum Schutz Von Feld und Flur, des Strafgesetzbuches sowie des Bayerischen Naturschutz-Gesetzes sind während der Hegezeit von

### April bis Ende September

verboten und strafbar:

1. Das Gehen, Fahren und Reiten über Felder, Wiesen und Fluren, insbesondere das Spielen von Kindern und Jugendlichen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen;
2. das Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf fremden Grundstücken;
3. das unbefugte Weiden und Auslaufen lassen von Haustieren aller Art (Rinder, Pferde, Schweine, Ziegen, Schafe, Geflügel und Hunde);
4. das Entwenden, Beschädigen oder Zerstören von Feld- und Gartenfrüchten oder Anderen Bodenerzeugnissen;
5. das unbefugte Lagern von Nutz- und Brennholz;

Wer gegen vorstehende Gebote oder Verbote verstößt macht sich strafbar.

Murnau a. Staffelsee, 16.02.2016

Rolf Beuting  
Erster Bürgermeister